
Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Genehmigung der Zweiten Änderung vom 26./30. Oktober 2023 der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna

Vom 3. Januar 2024

Das Landratsamt Zwickau hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 3. Januar 2024 auf Grundlage des § 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweite Änderung vom

26./30. Oktober 2023 der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna genehmigt.

Die genehmigte Zweite Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Zwickau, den 3. Januar 2024

Landratsamt Zwickau
Michaelis
Landrat

2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna

Aufgrund von §§ 36 und 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, haben der Stadtrat der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna am 9. Oktober 2023 mit Beschluss-Nr. 210/2023 und der Gemeinderat der Gemeinde Niederfrohna am 19. Oktober 2023 mit Beschluss-Nr. N/043/2023 folgende 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 15. Juni 1999, erstmalig geändert mit Vereinbarung vom 29./22. Dezember 2021, beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Gemeinschaftsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„§ 6 Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die erfüllende Gemeinde erhebt zur Deckung des ihr durch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 7 Abs. 1

und 8 Abs. 1 in Verbindung mit 36 Abs. 3 Satz 1 Sächs-KomZG entstehenden Finanzbedarfes von der beteiligten Gemeinde eine Umlage.

Die Berechnung der Umlage erfolgt in 2 Stufen:

Zunächst werden die Mitarbeiter der erfüllenden Gemeinde, die für die beteiligte Gemeinde aufgrund Gesetzes in Weisungsangelegenheiten tätig werden (Meldestelle, Standesamt, Gewerbeamt, Straßenverkehrsamt, Bauordnungsamt usw.) erfasst und die Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach den aktuellen Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) – Kosten eines Arbeitsplatzes – berechnet. Dabei werden die Zeiteile des Tätigwerdens (Vollzeit oder Teilzeit) beachtet. Sodann werden entsprechend der aktuellen Einwohnerzahl der erfüllenden und der beteiligten Gemeinde (Stand: 1. Januar) die Kosten pro Einwohner berechnet und mit der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinde multipliziert. Die ermittelte Zahl ist der Betrag, den die beteiligte Gemeinde für die gesetzlich geforderte Wahrnehmung der Weisungsaufgaben an die erfüllende Gemeinde in dem in Rede stehenden Jahr zu entrichten hat.

Der 2. Teil der Berechnung erfasst die Kosten der Mitarbeiter der erfüllenden Gemeinde, die im Auftrag der beteiligten Gemeinde durch Einzelweisung des Bürgermeisters an den Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde in nicht-weisungsgebundenen Angelegenheiten tätig werden. Diese Abrechnung erfolgt pauschal, indem für jeden Einwohner der beteiligten Gemeinde 28,50 Euro für die Wahrnehmung von Aufgaben der laufenden Verwaltung und zusätzlich 4,00 Euro für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit Investitionen durch die erfüllende Gemeinde pro Jahr in Rechnung gestellt werden. Die Abrechnung nach pauschalierten Werten erfolgt rückwirkend vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025.

Aus der Summe beider Beträge ergibt sich die von der beteiligten Gemeinde an die erfüllende Gemeinde zu entrichtende Umlage.

(2) Die Umlage-Berechnung erfolgt anteilig pro Quartal. Die Zahlung ist jeweils am 15. des zweiten Monats des nachfolgenden Quartals fällig.

Limbach-Oberfrohna, den 26. Oktober 2023

Härtig
Oberbürgermeister

Niederfrohna, den 30. Oktober 2023

Hinkelmann
Bürgermeister

(3) Beide Parteien gehen davon aus, dass eine Umsatzsteuerpflicht im Rahmen der Gemeinschaftsvereinbarung nicht besteht. Sollte die Aufgabenwahrnehmung der erfüllenden Gemeinde eine Umsatzsteuerpflicht begründen, so hat die erfüllende Gemeinde das Recht, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe nachberechnen zu können und der beteiligten Gemeinde in Rechnung zu stellen. Die beteiligte Gemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde im Falle einer Umsatzsteuerpflicht die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unverzüglich nach Aufforderung.“

Artikel 2

Die 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna tritt am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.
